

2443/AB
Bundesministerium vom 11.09.2025 zu 2951/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.610.422

Wien, 25.8.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2951 /J der Abgeordneten Tina Angela Berger betreffend Lebensbestätigung von Pensionsbeziehern im Ausland** wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass sich die gegenständliche parlamentarische Anfrage auf Fragen des Vollzugs durch die gesetzliche Pensionsversicherung bezieht. Ungeachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich zur Beantwortung der Fragen Daten der Pensionsversicherungsträger angefordert, die die Grundlage für meine Beantwortung bilden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten in der zu einzelnen Fragen vorliegenden detaillierten Form datenschutzrechtlich problematisch ist. Daher findet sich in den Tabellen zum einen keine Aufteilung nach Geschlechtern zum anderen wurde aus Gründen der geringeren Rückverfolgbarkeitswahrscheinlichkeit bei einer Personenanzahl unter 3 (statt der Anzahl) ein * eingefügt.

Frage 1:

- Wie viele Lebensbestätigungen für Pensionen wurden von den Versicherungsanstalten im Jahr 2025 für im Ausland aufhältige Bezieher ausgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staaten und Geschlecht der Bezieher)

Die von den einzelnen Pensionsversicherungsträger übermittelten Mengengerüste sind den Beilagen zu entnehmen.

In Zusammenhang mit Frage 3 wird angemerkt, dass aufgrund bestehender elektronischer Sterbedatenabgleiche die Vorlage einer Lebensbestätigung nicht von allen im Ausland lebenden Pensionisten erforderlich ist (z.B. ist grundsätzlich bei Pensionszahlungen nach Deutschland keine Vorlage nötig).

Frage 2:

- Wie werden die Aufforderungen für die Erbringung von Lebensbestätigungen zugestellt (digital oder postalisch)?

Im Bereich der PVA werden die Aufforderungen zur Vorlage der Lebensbestätigung postalisch versandt bzw. zugestellt. Weiters kann das Formular über die Website der PVA in unterschiedlichen Sprachen heruntergeladen werden.

Seitens der SVS erfolgt eine postalische Zusendung.

Seitens der BVAEB erfolgt die Zustellung postalisch oder digital.

Frage 3:

- Wie viele im Ausland aufhältige Pensionsberechtigte beziehen eine Pension aus Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staaten)

Die PVA verweist hinsichtlich der Fallzahlen über die Pensionsanweisungen an Pensionisten ins Ausland auf ihre veröffentlichten Jahresberichte (z.B. Jahresbericht 2024, Seite 110).

Betreffend SVS und BVAEB verweise ich auf die Beilagen.

Frage 4:

- *Wie wird sichergestellt, dass körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen die Beglaubigungen problemlos erhalten?*

Die Zusendung erfolgt in derartigen Fällen bzw. bei fehlender Geschäftsfähigkeit an Personen mit entsprechender Vertretungsbefugnis (insbesondere Erwachsenenvertretung). Weiters ist eine Zustellung an Personen mit Postvollmacht möglich.

Darüber hinaus besteht für Kunden bzw. auch für die ausländischen Behörden die Möglichkeit, mit dem Pensionsversicherungsträger Kontakt aufzunehmen, um allenfalls gemeinsam eine individuelle Lösung zu finden.

Frage 5:

- *Wie viele dieser Lebensbestätigungen wurden von den betroffenen Personen nicht erbracht?*

Bei der PVA wurden zum aktuellen Stand von den 164.439 ausgesandten Lebensbestätigungen 10.348 (noch) nicht vorgelegt. In diesen Fällen wurde die Auszahlung der Pensionsleistung im Juni 2025 vorläufig eingestellt und es laufen derzeit Erhebungen zur Feststellung der Gründe der Nichtvorlage (z.B. Adressänderung, Tod).

Bei der SVS beträgt die Gesamtanzahl der nicht erbrachten Lebensbestätigungen 702.

Bei der BVAEB waren zum Stand 06/2025 Rückmeldungen von 131 Personen offen.

Frage 6:

- *Wie viele Lebensbestätigungen wurden durch österreichische Konsulate beglaubigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staaten)*

Es liegen hierzu keine elektronisch auswertbaren statistischen Daten vor.

Frage 7:

- *Wie hoch sind die Kosten für die Beglaubigung, die für die Betroffenen anfallen?*

Es liegen hierzu keine elektronisch auswertbaren statistischen Daten vor.

Ob bzw. in welcher Höhe Gebühren für die Beglaubigung von Lebensbestätigungen anfallen, ist grundsätzlich von den Rechtsvorschriften der jeweiligen Länder abhängig.

Zum Beispiel würden gemäß § 110 ASVG bei einer Beglaubigung einer Lebensbestätigung durch einen inländischen Pensionsversicherungsträger keine Kosten anfallen.

Nach Art. 80 der VO 883/2004 finden die nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Befreiungen betreffend die zu entrichtenden Gebühren auch für die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates bzw. nach den Verordnungen vorzulegende Schriftstücke Anwendung. Demnach wäre eine Beglaubigung der Lebensbestätigung (für Sozialversicherungszwecke) durch einen Träger im Mitgliedstaat für eine Person ebenfalls gebührenfrei, wenn dies im jeweiligen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist.

Frage 8:

- *Wie viele der Pensionsbezieher, die im Ausland leben, haben mit Stichtag 01.01.2025 aufgeschlüsselt nach Staaten, ihr 70., 80., 90. und 100. Lebensjahr vollendet?*

Hierzu verweise ich auf die Beilagen.

Frage 9:

- *In wie vielen Fällen wurden 2025 ins Ausland ausbezahlte Pensionen wieder zurückgefördert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Staaten)*
 - Was waren die konkreten Gründe dafür?*
 - In wie vielen Fällen wurden die Pensionen zurückbezahlt?*

Der PVA liegen (insbesondere über die jeweiligen Gründe) keine elektronisch auswertbaren statistischen Daten vor. Der Hauptgrund für Rückforderungen sind Überzahlungen nach dem Tod der Leistungsbezieher:innen. Darüber hinaus können auch andere leistungsrelevante Tatbestände, die im Zuge der Rücksendung der Lebensbestätigung festgestellt werden, zu einer rückwirkenden Änderung des

Auszahlungsbetrages führen (z.B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Wiederverheilung bei Bezug einer Witwen- bzw. Witwerpension).

Betreffend SVS und BVAEB verweise ich auf die Beilagen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

